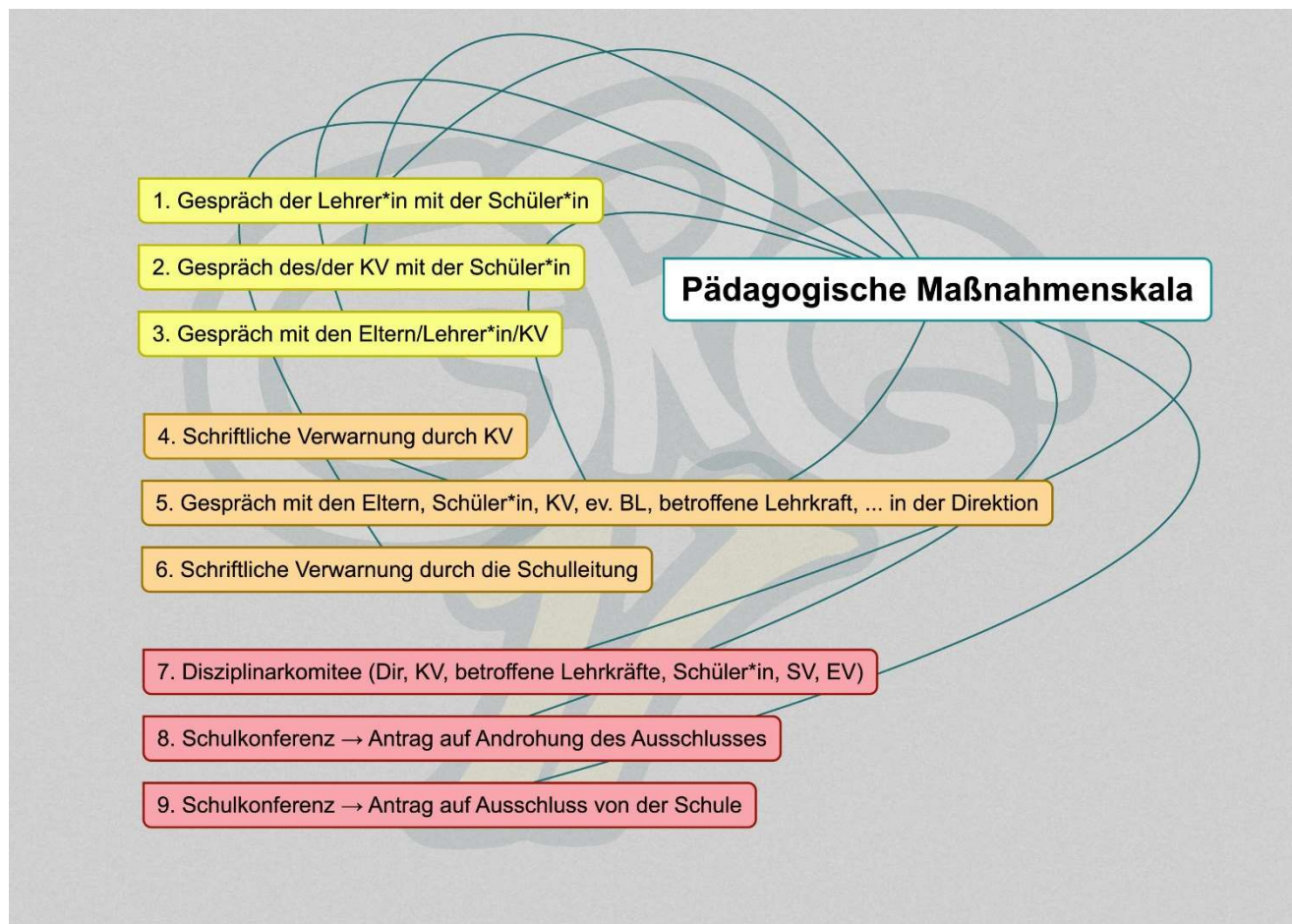


## Pädagogische Maßnahmenkala

Im Falle von **Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung** werden folgende pädagogische Maßnahmen gesetzt:



Nach Möglichkeit wird die gelindeste Maßnahme eingesetzt. Fallweise können je nach Schwere des Vergehens Stufen übersprungen werden. Erweist sich eine Stufe als unwirksam, wird die nächste Stufe angewandt.

Mögliche Konsequenzen:

- Dienste an der Allgemeinheit (Unterstützung für Schulwart\*innen, disziplinierter Unterricht, Mithilfe beim Schulfest-Aufräumen, etc ...)
- Ausschluss von einzelnen Schulveranstaltungen (wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens d. Schüler\*in eine Gefährdung der Sicherheit d. Schüler\*in oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, vgl. SchUG §13)
- Betragensnote (Richtwerte: Bei Verwarnung durch Klassenvorstand bzw. Schulleitung zumindest ein „Zufriedenstellend“, ab Androhung auf Ausschluss zumindest ein „Wenig zufriedenstellend“). Sie werden nicht in das nächste SJ übernommen. Versetzen in eine Parallelklasse (ab Verwarnung durch Direktion)

Jede der Maßnahmen hat das Ziel, eine Besserung des Verhaltens im Sinne einer gut funktionierenden Schulgemeinschaft zu erwirken. Die Verhaltensnote richtet sich u. a. nach der Bereitschaft, sich nach den erfolgten Gesprächen an Vereinbarungen zu halten.

Verwarnungen gelten jeweils im betreffenden Schuljahr, sie werden nicht in das nächste Schuljahr mitgenommen.

(Beschlissen im SGA am 22.5.2024)